



**MA 56 und MA 42,  
Sicherheitstechnische  
Prüfung der Freianlagen  
für Schülerinnen bzw.  
Schüler, Nachprüfung;  
Teil 2: Aufgaben der  
MA 42**

StRH V - 573899-2024

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2025.



## Kurzfassung

Zu den 426 öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien gehörten vielfältig gestaltete Freianlagen mit Grünanlagen und Spielplatzgeräten. Die Freianlagen einer Auswahl von Schulen wurden einer Nachprüfung unterzogen, wobei sich der gegenständliche Prüfungsteil dem Aufgabenbereich der MA 42 - Wiener Stadtgärten widmete. Aufgrund einer Vereinbarung mit der MA 56 - Schulen war die MA 42 - Wiener Stadtgärten für die Herstellung und Erhaltung von Grünanlagen und Spielplatzgeräten der Schulen zuständig.

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten setzte Empfehlungen aus der Erstprüfung um. So wurde ein Kletterspielgerät mit nachträglich angebaute Rutsche einer Inspektion nach der Installation gemäß ÖNORM EN 1176-7 unterzogen. Toxische Pflanzen gemäß Anhang C der ÖNORM B 2607 waren auf Freiflächen z.T. aber immer noch vorhanden. An einem geprüften Schulstandort nahmen Schulkinder im Jahr 2022 Teile des Goldregenstrauches in den Mund bzw. verschluckten sie, wodurch es zu Rettungseinsätzen kam.

Unfälle an Spielplatzgeräten wurden anhand von Rettungsberichten und von Unfallmeldungen der Schuldirektionen aus den Jahren 2020 bis 2022 analysiert. Es zeigte sich, dass die MA 42 - Wiener Stadtgärten ein gut funktionierendes System von Überprüfungen der Spielplatzgeräte aufgebaut hatte. Die Durchführung der erforderlichen Inspektionen konnte anhand des Spielgerätekatasters der MA 42 - Wiener Stadtgärten nachgewiesen werden.

Der Baumbestand machte an den geprüften Schulen einen gepflegten und sicheren Eindruck. Die stichprobenweise Einschau in den Baumkataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten belegte eine ordnungsgemäße Verwaltung des Baumbestandes von Schulen.

In einer Parkanlage im 17. Wiener Gemeindebezirk, die von einer Sonderschule für Unterrichtszwecke benützt wurde, kam es zu einer Unfallhäufung beim Fußballspielen. Um die Folgen von Stürzen zu verringern, wurde empfohlen, den Asphaltbelag am Kleinfeld der Parkanlage durch einen Kunststoffbelag zu ersetzen.

Verbesserungsbedarf gab es z.T. noch beim Erkennen von Mängeln an Spielplatzgeräten und bei der Einhaltung der vorgesehenen Bearbeitungsdauer zur Mängelbehebung.

Die vorliegende Nachprüfung sollte zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit auf Freianlagen von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen beitragen.

Der StRH Wien unterzog die Freianlagen von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen für Schülerinnen bzw. Schüler einer Nachprüfung und teilte über das Ergebnis seiner Wahrnehmungen - in Bezug auf den Aufgabenbereich der MA 42 - Wiener Stadtgärten - nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien</b> .....	<b>9</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	9
1.2	Prüfungszeitraum .....	9
1.3	Prüfungshandlungen .....	10
1.4	Prüfungsbefugnis .....	10
1.5	Vorberichte .....	10
<b>2.</b>	<b>Zuständigkeit und Arbeitsübereinkommen</b> .....	<b>10</b>
<b>3.</b>	<b>Normen für Spielplatzgeräte</b> .....	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>Maßnahmen aufgrund von konkreten Unfallmeldungen</b> .....	<b>15</b>
<b>5.</b>	<b>Rettungseinsätze</b> .....	<b>18</b>
<b>6.</b>	<b>Überprüfung der Spielplatzgeräte</b> .....	<b>22</b>
<b>7.</b>	<b>Wahrnehmungen an besichtigten Schulstandorten</b> .....	<b>28</b>
<b>8.</b>	<b>Baumkontrolle und gärtnerische Arbeiten</b> .....	<b>31</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen</b> .....	<b>37</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Spielplatzgeräte je Standort.....	22
Tabelle 2: Anzahl der registrierten Bäume je Standort.....	32

## Abkürzungsverzeichnis

AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EPDM	Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk
etc.	et cetera
lt.	laut
m	Meter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MA	Magistratsabteilung
mm	Millimeter
NACA	National Advisory Committee for Aeronautics
Nr.	Nummer
o.a.	oben angegeben
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM	Österreichische Norm
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PB	Prozessbeschreibung
rd.	rund
S.	Seite
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
STU	Stammumfang
u.a.	unter anderem
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
z.T.	zum Teil

## Literaturverzeichnis

AUVA, Sicherheit in der Schule, Sicherheit kompakt, Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, [www.auva.at](http://www.auva.at), 2020, Wien; abgerufen am 4. Dezember 2020

Mick, Bodenbeläge von Ballspielkäfigplätzen, Untersuchung und Vergleich von Asphalt-, Kunststoff- und Kunststoffrasenbelägen anhand von ausgewählten Ballspielkäfigplätzen in Wien, Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Dipl.-Ing. an der Universität für Bodenkultur, 2020, Wien

## Glossar

### Aufprallfläche

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Dezember 2017) die Fläche, auf welche eine Nutzerin bzw. ein Nutzer nach einem Sturz durch den Fallraum auftreffen kann.

### Spielebene

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 die Oberfläche eines Spielplatzes, von der aus die Benützung des Spielplatzgerätes beginnt und die mindestens die Aufprallfläche einschließt.

### Spielfeld

Gemäß ÖNORM B 2605 - „*Sportanlagen im Freien - Spielfelder und Leichtathletikanlagen*“ (Ausgabedatum: 15. August 2018) eine Fläche mit einer definierten Größe für den Mannschaftssport oder den Ballsport.

### Spielfeldgerät

Gerät, das zur Sportausübung auf Spielfeldern verwendet wird.

### Spielplatzgerät

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 ein Gerät und Bauten einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, mit oder an denen Kinder im Außen- und Innenbereich nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln oder Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen spielen können.

### Stoßdämpfender Boden

Gemäß ÖNORM EN 1176-1 der Boden von Aufprallflächen, der bestimmungsgemäß das Verletzungsrisiko reduziert, wenn man auf ihn fällt.



# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien unterzog die Freianlagen der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen einer stichprobenweisen Nachprüfung. Ziel der Nachprüfung war es festzustellen, ob die Freiflächen und ihre Einrichtungen von den Schülerinnen bzw. Schülern ausreichend sicher verwendet werden können.

Der StRH Wien berichtete aufgrund des Umfanges der Nachprüfung in zwei Prüfungsberichten. Gegenstand dieses Prüfungsteiles waren die Tätigkeiten, für die die MA 42 - Wiener Stadtgärten zuständig war.

Der andere Prüfungsteil hatte den Tätigkeitsbereich der MA 56 - Schulen zum Inhalt (s. „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“).

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Nachprüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen. Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des StRH Wien durchgeführt.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Nachprüfung erfolgte ab Juni 2023 und dauerte bis Mai 2024. Das Eröffnungsgespräch fand im Juni 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde im Mai 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten die Erstellung von Fragenkatalogen, die Einschau in Dokumentationen über Freianlagen von Schulen und Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitenden. Vor-Ort-Erhebungen fanden an Volksschulen und Mittelschulen statt. Die dafür ausgewählten Schulen bzw. Schulstandorte sind im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“ zusammengestellt (s. dortige Tabelle 31). Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

### 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht „MA 56, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, StRH V - 12/19“.

## 2. Zuständigkeit und Arbeitsübereinkommen

2.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten war gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Erhaltung bzw. Pflege der Grünanlagen auf Grundflächen, die von anderen Dienststellen verwaltet wurden, zuständig, sofern dafür eine Vereinbarung bestand.

2.2 Eine derartige Vereinbarung existierte für die Schulen in Form eines Arbeitsübereinkommens mit der MA 56 - Schulen. Das Arbeitsübereinkommen war am 9. Dezember 2014 abgeschlossen worden und behandelte die Projektierung, Herstellung und Erhaltung von Freiflächen von Schulen.

2.3 Sofern es sich um Eigenplanungen der Wiener Stadtverwaltung handelte, gestaltete die MA 42 - Wiener Stadtgärten gemäß diesem Abkommen im Zuge der Projektierung der Freiflächen deren Zonierung, die Modellierung des Geländes und die Bodenbeläge, die Bepflanzung und die Bewässerung. Weiters gehörten noch die Spielplatzgeräte einschließlich des zugehörigen Fallschutzes, die Möblierung, die Zäune innerhalb der Freiflächen und

die Trinkbrunnen sowie weitere Ausstattungselemente dazu. Nicht zuständig war sie für die Planung der Fluchtwege, der Feuerwehrezufahrt, der Sportplätze, der Beleuchtung, der Pflichtstellplätze für Kraftfahrzeuge und der Baulichkeiten innerhalb der Freiflächen. Die Planung der Sportplätze erfolgte durch die MA 51 - Sport Wien. Bei externen Planungen beschränkte sich die Tätigkeit der MA 42 - Wiener Stadtgärten auf die Vidierung des Vorentwurfes, des Entwurfes, der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen.

2.4 Bei der Herstellung und Erhaltung von Schulen war die MA 42 - Wiener Stadtgärten im Außenbereich vereinbarungsgemäß u.a. zuständig für:

- Grünanlagen (Rasen, Sträucher, Bäume und Stauden),
- standortgebundene Spielplatzgeräte einschließlich Fallschutz und Sonnenschutz,
- Outdoorfitnessgeräte,
- Hochbeete bzw. Tröge aus Holz einschließlich deren Bepflanzung und
- die Befüllung von Pflanzgefäßen mit Substrat einschließlich deren Bepflanzung.

2.5 Bei der Herstellung und Erhaltung von Schulen war die MA 42 - Wiener Stadtgärten im Außenbereich vereinbarungsgemäß u.a. nicht zuständig für:

- sämtliche Baulichkeiten auf Freiflächen wie beispielsweise Pergolen und Gerätehütten,
- Wege- und Platzflächen,
- Sportplätze einschließlich ihrer Ausstattung,
- Bewässerungsanlagen, Unterflurhydranten, Trinkbrunnen,
- die Fassadenbegrünung (davon ausgenommen: Befüllung mit Substrat und die Bepflanzung),
- fix mit der Baulichkeit verbundene Tröge,
- Einfriedungen, Bänke, Tische, Abfallbehälter, Insektenhotels,
- die Reinigung sowie Bewässerung bzw. Gießen der Grünanlagen,
- die visuelle Routine-Inspektion bei standortgebundenen Spielplatzgeräten und
- die Kontrolle der Bäume bei sogenannten baumrelevanten Ereignissen.

2.6 Unter baumrelevanten Ereignissen waren Ereignisse besonderer Art wie stürmischer Wind und Sturm sowie Bautätigkeiten im Standbereich des Baumes zu verstehen. Für die Kontrollgänge nach baumrelevanten Ereignissen waren die Schulwartinnen bzw. Schulwarte verantwortlich, die offensichtliche Mängel der MA 42 - Wiener Stadtgärten melden

mussten. Gebrochene Baumäste waren von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten zu entfernen. Die Schulwartinnen bzw. Schulwarte gehörten der MA 56 - Schulen an.

2.7 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten vergab die Durchführung der gärtnerischen Pflege von Schulen an Fachfirmen. Dazu wurden übersichtliche Arbeitstagebücher gestaltet. Auf den Arbeitstagebüchern wurden die von den Fachfirmen erbrachten einzelnen Leistungen vor Ort von der Schulleitung oder von den Schulwartinnen bzw. Schulwarten bestätigt. Die qualitative Beurteilung der diesbezüglich erbrachten Leistungen oblag dem Fachpersonal der MA 42 - Wiener Stadtgärten.

2.8 Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit von Bäumen wurde im Arbeitsübereinkommen ausgeführt, dass die MA 42 - Wiener Stadtgärten bereits im Jahr 2003 mit einer Ersterhebung und Überprüfung von Bäumen auf den Freiflächen von Schulen beauftragt worden war. Im Zuge der Ersterhebung wurde von der MA 42 - Wiener Stadtgärten ein digitaler Baumkataster angelegt. Die Baumkontrolle war gemäß ÖNORM L 1122 - „*Baumkontrolle und Baumpflege*“ (Ausgabedatum: 1. August 2011) jährlich durchzuführen, die Baumprüfenden konnten davon abweichend auch kürzere oder längere Prüfungsintervalle festlegen. Die Durchführung der Baumkontrollen auf Freiflächen von Schulen wurde von der MA 42 - Wiener Stadtgärten an Fachfirmen vergeben. Die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen wurden von den Fachfirmen in einem Prüfungsdocument zusammengestellt und nach Dringlichkeit gewichtet.

2.9 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten schloss am 4. September 2017 ein Arbeitsübereinkommen mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle über die Prüfung von standortgebundenen Spielplatzgeräten und Spielplatzböden ab. Dem Arbeitsübereinkommen war eine Richtlinie zur Beurteilung der Ergebnisse der Spielplatzgeräteüberprüfungen beigelegt. Zu den vereinbarten Prüfungen zählten die jährlichen Hauptinspektionen und jeweils drei operative Inspektionen zwischen den Hauptinspektionen. Die bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel waren in den Spielgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten einzutragen und nach Kategorien zu gewichten. Zu den Kategorien gehörten u.a. Mängel, die Sofortmaßnahmen erforderlich machten. Als Sofortmaßnahmen waren Sperren, Teilsperren oder umgehende Behebungen bzw. Reparaturen vorgesehen. Sonstige Mängel an den Spielplatzgeräten waren je nach Schwere innerhalb von zwei, drei oder zwölf Monaten zu beheben. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten beauftragte Fachfirmen mit der Reparatur von Spielplatzgeräten.

### 3. Normen für Spielplatzgeräte

3.1 Die ÖNORM EN 1176-1 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*“ (Ausgabedatum: 1. Dezember 2017) kam bei Spielplätzen in Verbindung mit den anderen zutreffenden Teilen der ÖNORM EN 1176 zur Anwendung. Die anderen Teile betrafen hauptsächlich die besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfverfahren für bestimmte Spielplatzgeräte. Dazu gehörten u.a. Schaukeln, Rutschen, Karusselle, Wippgeräte und Raumnetze.

3.2 Die Normenreihe ÖNORM EN 1176 wurde nicht per Gesetz oder Verordnung in Österreich für verbindlich erklärt. Sie war aber zum Zeitpunkt der Prüfung durch den StRH Wien als Maßstab für Sorgfaltsanforderungen heranzuziehen, da sie den damaligen Stand der Technik darstellte.

3.3 Der Zweck der Normenreihe ÖNORM EN 1176 bestand darin, ein geeignetes Sicherheitsniveau beim Spielen in, an oder um Spielplatzgeräte herum sicherzustellen. Gleichzeitig sollten Aktivitäten und Eigenschaften gefördert werden, die bekanntermaßen den Kindern nutzen, da sie wertvolle Erfahrungen lieferten, die sie in die Lage versetzten, Situationen außerhalb der Spielplätze zu bewältigen. Das Spielen konnte auch zu Prellungen, Quetschungen und gelegentlich sogar zu gebrochenen Gliedmaßen führen. Die Normenreihe ÖNORM EN 1176 zielte in erster Linie auf die Verhinderung von Unfällen ab, die zu Behinderung oder Tod führten. Derart schwere Unfälle konnten durch das Vorhandensein von Fangstellen für Kopf und Hals oder durch unbeabsichtigtes Fallen aus zu großer Höhe passieren. In zweiter Linie ging es der Normenreihe ÖNORM EN 1176 darum, schwerwiegende Folgen zu mildern, die durch gelegentliche Unglücksfälle verursacht werden. Diese würden unausweichlich geschehen, wenn Kinder darauf aus waren, das Niveau ihrer Kompetenz zu erweitern, war es sozial, geistig oder körperlich.

3.4 Die ÖNORM EN 1176-7 - „*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb*“ (Ausgabedatum: 15. Mai 2020) sah verschiedene Prüfverfahren vor. Diese unterschieden sich u.a. in der Häufigkeit ihrer Durchführung, in der Qualifikation der Prüfenden und im Prüfungsumfang. Die Prüfverfahren waren:

- die Inspektion nach der Installation,
- visuelle Routine-Inspektionen,
- operative Inspektionen und

- die jährliche Hauptinspektion.

Die Prüfverfahren waren bereits in der Vorgängernorm mit dem gleichen Titel und dem Ausgabedatum 1. August 2008 enthalten und wurden danach aktualisiert. Bei der Aktualisierung der Norm wurden Empfehlungen größtenteils in Anforderungen umgewandelt. Die Spielplatzgeräte mussten von sachkundigen Personen geprüft werden.

3.5 Die Inspektion nach der Installation fand vor der erstmaligen Nutzung von Spielplatzgeräten durch Kinder statt. Sie diente dazu, die Geräte und ihre Umgebung bzgl. des gesamten Sicherheitsniveaus auf dem Spielplatz zu beurteilen.

3.6 Die visuelle Routine-Inspektion fand in der von der Betreiberin bzw. vom Betreiber festgelegten Häufigkeit statt. Sie war zum Erkennen offensichtlicher Gefahrenquellen gedacht, die sich als Folge von normaler Benützung, Vandalismus oder Witterungseinflüssen ergeben können. Typische Gefahrenquellen konnten in Form gebrochener Teile oder zerbrochener Flaschen auftreten. Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze konnte eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein. Beispiele für Punkte der visuellen Routine-Inspektion waren u.a. Sauberkeit, Beschaffenheit der Bodenoberfläche und fehlende oder offensichtlich schadhafte Teile.

3.7 Die operativen Inspektionen mussten alle ein bis drei Monate oder nach den Angaben der Herstellerin bzw. des Herstellers sowie ihren bzw. seinen Anleitungen vorgenommen werden. Die Häufigkeit hing vom Ausmaß und von der Intensität der Nutzung sowie von der Haltbarkeit des Gerätes ab. Punkte der operativen Inspektion waren Sauberkeit, Bodenfreiheit der Geräte, Beschaffenheit der Bodenoberfläche, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß von beweglichen Teilen, angemessenes Maß an Stoßdämpfung und bauliche Festigkeit.

3.8 Die jährliche Hauptinspektion diente der Feststellung des allgemeinen Sicherheitsniveaus von Geräten, Fundamenten und Spielebenen. Zur jährlichen Hauptinspektion gehörte die Überprüfung der Übereinstimmung mit den relevanten Teilen der Normenreihe ÖNORM EN 1176 und eine Risikobeurteilung. Dabei war jede Veränderung infolge von Witterungseinflüssen, das Vorliegen von Fäule, Zersetzung oder Korrosion sowie jegliche Veränderung des Sicherheitsniveaus als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Bauteilen zu berücksichtigen. Die jährliche Hauptinspektion konnte das Freilegen von Teilen der Spielplatzgeräte umfassen. Wenn ein

Freilegen nicht möglich war, konnten andere Verfahren wie beispielsweise das Bohrwiderstandsverfahren zum Erkennen von Holzfäule angewendet werden. Zusätzliche Maßnahmen konnten notwendig sein, um andere mögliche Verschlechterungen an der Konstruktion und den Oberflächen wie beispielsweise die Überprüfung des angemessenen Maßes an Stoßdämpfung festzustellen.

3.9 Basketballgeräte, Volleyballgeräte, Fußballtore und sonstige Tore galten als Geräte auf Spielfeldern. Für Spielfeldgeräte kam eine eigene Normenreihe zur Anwendung (s. Punkt 3.1 im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“).

## 4. Maßnahmen aufgrund von konkreten Unfallmeldungen

4.1 Dem StRH Wien fiel bei der Durchsicht der Unfallmeldungen der Direktionen der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen im Zeitraum vom 25. März 2022 bis zum 16. November 2023 (s. Punkt 5. im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“) eine Unfallhäufung in einer Parkanlage im 17. Wiener Gemeindebezirk auf. Eine Sonderschule nutzte die Parkanlage für ihre Unterrichtsgestaltung. Die am eigenen Schulgelände vorhandenen Freiflächen waren für die Sportausübung im Freien zu klein. Die Parkanlage befand sich in unmittelbarer Nähe, wodurch sie mit den Schulkindern fußläufig erreichbar war. Die Schule meldete der MA 56 - Schulen insgesamt zehn Unfälle, die sich in der Parkanlage ereigneten. Dazu gehörten u.a.

- mehrere Stürze beim Fußballspielen am Asphaltplatz,
- Stürze beim Laufen,
- ein Sturz von einer Parkbank und
- ein Sturz von einer Nestschaukel.

4.2 In der Parkanlage befanden sich zwei Ballspielkäfigplätze, wobei der eine zwei Fußballtore und der andere zwei Basketballkörbe aufwies. Der Boden der beiden Plätze war als Asphaltbelag ausgeführt. Dieser harte Belag wirkte sich ungünstig bei Stürzen beim



Fußballspielen aus, worauf die meldende Schuldirektion beispielsweise in der Unfallmeldung vom 14. Juni 2022 hingewiesen hatte. Unfälle beim Basketballspielen waren in den Unfallmeldungen nicht dokumentiert.

4.3 Die ÖNORM B 2605 - „Sportanlagen im Freien - Spielfelder und Leichtathletikanlagen, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise“ (Ausgabedatum: 15. August 2018) enthielt Richtlinien für die Planung von Sportanlagen für den Schulsport. Die o.a. Ballspielkäfige der Parkanlage wurden auch für den Schulsport genutzt. Die Anwendung dieser ÖNORM auf die Gestaltung der Spielfelder war für Sport betreibende Schulkinder sicherheitstechnisch vorteilhaft. Die ÖNORM empfahl für Kleinfelder des Fußballsports Kunststoffbeläge oder Kunststoffrasen als Belagsart; für Spielfelder des Basketballsports einen Kunststoffbelag. Für die Sportart 3x3-Basketball war lt. ÖNORM neben einem Kunststoffbelag auch ein Asphaltbelag möglich. Bei dieser Spielvariante spielten zwei Dreierteams auf einem kleineren Spielfeld als beim normalen Basketball auf nur einen Korb anstelle von zwei Körben. Die ÖNORM B 2607 - „Spiel- und Bewegungsräume im Freien, Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen“ (Ausgabedatum: 1. Mai 2024) empfahl für Kombispielfelder für Kleinfußball und Basketball einen Kunststoffbelag.

4.4 Mick [2020, S. 5] fand in seiner Grundlagenrecherche heraus, dass Asphaltbeläge in den Punkten Pflege, Haltbarkeit, Ballreflexion und in den Errichtungs- und Folgekosten den Kunststoffbelägen und den Kunststoffrasen überlegen wären. Die ausschlaggebenden Eigenschaften für einen Sportbodenbelag, nämlich der Kraftabbau und die vertikale Verformung, wären beim Kunststoffbelag und Kunststoffrasen entscheidend höher als beim Asphaltbelag. Bei einer Auswertung von Fragebögen kam Mick [2020, S. 94] außerdem zum Ergebnis, dass 83 % der Befragten beim Asphaltbelag ein höheres Verletzungsrisiko als bei einem Kunststoffbelag oder einem Kunststoffrasen sahen. Die Befragten waren Nutzende der Sportanlagen, sowohl im Hobbysport als auch im Vereinssport.

4.5 Im Übrigen waren in Wien zahlreiche Kleinfelder für die Ausführung des Fußballsports baulich mit einem Kunststoffbelag versehen. Das traf auch für Spielfelder für den Basketballsport in Wien zu. Beispielhaft wird an dieser Stelle der Schönbornpark im 8. Wiener Gemeindebezirk genannt. Dessen Spielfelder für Fußball und für Basketball wiesen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den StRH Wien Kunststoffbeläge auf.



**Empfehlung:**

Wegen einer Unfallhäufung auf einem Kleinfeld für die Ausübung des Fußballsports in einer Parkanlage, die von einer Sonderschule im 17. Wiener Gemeindebezirk für Unterrichtszwecke genutzt wurde, empfahl der StRH Wien der MA 42 - Wiener Stadtgärten, den vorhandenen Asphaltbelag durch einen gemäß ÖNORM B 2605 - „Sportanlagen im Freien - Spielfelder und Leichtathletikanlagen, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise“ (Ausgabedatum: 15. August 2018) geeigneten Belag auszutauschen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.6 Ein Kind der Vorschulklasse der Sonderschule, die die Parkanlage im 17. Wiener Gemeindebezirk nutzte, stürzte am 13. März 2023 in der Freispielphase von der Nestschaukel dieser Parkanlage. Es zog sich dabei Blutergüsse an der Stirn zu, bekam eine Beule und hatte Bauch- und Kopfschmerzen. Die Nestschaukel war am 2. Oktober 2015 einer ersten Installationsprüfung unterzogen worden. Mängel waren dabei keine festgestellt worden. Dem Gutachten war zu entnehmen, dass der Prüfgutachter von der Herstellerfirma des Spielplatzgerätes ersucht worden war, die obligatorische Umgebungsprüfung nicht durchzuführen. Warum dies geschah, konnte aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit nicht mehr eruiert werden. Zum Prüfumfang eines Spielplatzgerätes gehörten die Aufstellungs- und Bodenverhältnisse sowie der Spielplatz und dazugehörige Einfriedungen im unmittelbaren Bereich des Spielplatzgerätes bzw. der Spielanlage. Der Prüfgutachter wies außerdem darauf hin, dass die Einhaltung der in den Normen enthaltenen Forderungen nicht bedeutet, dass das Spiel an diesen Geräten gefahr- und unfallfrei sei und die Aufsichtspersonen der Kinder ihrer Aufsichtspflicht entbunden seien.

4.7 Die Einschau in den Spielgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten ergab, dass die Nestschaukel seit der Aufstellung laufend wiederkehrend überprüft worden war. Dazu gehörten die in öffentlichen Parkanlagen wöchentlich durchgeführten visuellen Inspektionen, die vierteljährlichen operativen Inspektionen und die jährlichen Hauptinspektionen.

Die letzte operative Inspektion der Nestschaukel vor dem Unfall am 13. März 2023 hatte am 4. Jänner 2023 stattgefunden. Bei dieser Inspektion und den anschließenden wöchentlichen visuellen Inspektionen waren keine Mängel festgestellt worden. Erst bei der jährlichen Hauptinspektion am 12. April 2023 wurden Mängel festgehalten. Demnach wären Geräteteile locker gewesen bzw. hätten gefehlt. Schrauben wären nachzuziehen gewesen. Kettenglieder wären auszutauschen und das letzte Kettenglied beim oberen Gelenk wäre zu entfernen gewesen.

4.8 Im Zuge einer Vor-Ort-Erhebung am 27. Dezember 2023 wurde der Zustand des Fallschutzmaterials bei der Nestschaukel vom Prüfer des StRH Wien beurteilt. Der Rindenmulch war stark weggespielt bzw. abgespielt und hätte aufgefüllt bzw. erneuert werden müssen.

4.9 Bei der ersten Installationsprüfung vom 2. Oktober 2015 war die Umgebung der Nestschaukel nicht mit einbezogen worden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die Installationsprüfung der Nestschaukel in einer Parkanlage, die von einer Sonderschule im 17. Wiener Gemeindebezirk für Unterrichtszwecke bzw. Freispielphasen genutzt wird, zu wiederholen bzw. vervollständigen zu lassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **5. Rettungseinsätze**

5.1 Der StRH Wien ersuchte die MA 70 - Berufsrettung Wien um Vorlage von Berichten über Rettungseinsätze an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien. Rettungseinsätze werden entsprechend dem Schweregrad von Erkrankungen und Verletzungen nach NACA-Codes unterschieden (s. Punkt 7. im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42,

Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“).

5.2 Bei der Durchsicht der Anamnesen zu den Rettungseinsätzen mit dem NACA-Code IV fiel dem StRH Wien ein Vorfall auf, der sich am 9. September 2022 an einer Volksschule im 12. Wiener Gemeindebezirk ereignete. Demnach wäre ein Schulkind in Bodenhöhe von einer Rutsche am Spielplatz der Schule gestürzt. Dabei hätte sein Kopf auf eine unbekannte Oberfläche aufgeschlagen, wodurch eine 2 cm bis 3 cm große Rissquetschwunde an der Schädelfront entstand. Die zugehörige Unfallmeldung der Schuldirektion an die AUVA war der MA 56 - Schulen nicht bekannt. Deshalb ersuchte der StRH Wien die zuständige MA 56 - Schulen am 27. Dezember 2023, die anonymisierte Unfallmeldung nachträglich bei der Schuldirektion einzuholen.

5.3 Aus der von der MA 56 - Schulen am 15. Jänner 2024 vorgelegten Unfallmeldung konnte der Unfallhergang schließlich entnommen werden. Schulkinder hätten in einer Freispielphase im Schulgarten Fangen gespielt. Das verunfallte Schulkind hätte sich beim Fangen spielen umgedreht, um zu schauen, wie weit die fangende Person noch entfernt war. Dabei hätte es die Rutsche übersehen und wäre schließlich mit der Stirn gegen die Rutsche gestoßen.

5.4 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten wurde aufgefordert, den Prüfbefund über die Inspektion nach der Installation des gegenständlichen Kombispielplatzgerätes mit Rutsche vorzulegen. Zu übermitteln waren auch die Ergebnisse der seit dem Jahr 2021 am Kombispielplatzgerät durchgeführten Inspektionen samt Angaben über allfällig gefundene Mängel und gesetzte Maßnahmen.

5.5 Die Einschau in die Prüfungsunterlagen der MA 42 - Wiener Stadtgärten zum Kombispielplatzgerät mit Rutsche ergab, dass das Spielplatzgerät am 28. September 2020 einer Installationsprüfung im Sinn der ÖNORM EN 1176-7 unterzogen worden war. Das externe Gutachten ergab keine Beanstandungen. Im Prüfbefund wurde darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der in den Normen enthaltenen Forderungen nicht bedeutet, dass

- das Spiel an diesen Geräten gefahrenfrei und unfallfrei war, und
- die Aufsichtspersonen der Kinder ihrer Aufsichtspflicht entbunden waren.

5.6 Die letzte vor dem Unfall durchgeführte jährliche Hauptinspektion fand am 20. Juni 2022 statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Rutsche nicht in Ordnung war und die Rutschstange instabil war. Die zugehörige Wichtung des Mangels war zwei. Das bedeutete, dass die Prüferin bzw. der Prüfer die Mangelbehebung gemäß dem „*Arbeitsübereinkommen Spielplatzgeräteüberprüfung*“ (s. Punkt 2.9) innerhalb von zwei Monaten empfohlen hatte. Eine Absperrung des Kombispielplatzgerätes war aufgrund der vorgenommenen Wichtung nicht erforderlich gewesen. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten beauftragte die zuständige Vertragsfirma am 24. Juni 2022 mit der Mangelbehebung. Die Erledigung des Mangels erfolgte am 15. September 2022, also erst nach dem Unfall und schon im laufenden Schuljahr 2022/23, obwohl bei Einhaltung der empfohlenen Dauer für die Mangelbehebung diese in den Schulferien, also ohne mögliche Störung des normalen Schulbetriebes, erfolgen hätte sollen. Ein Zusammenhang des Unfalls bzw. seiner Schwere mit dem zum Unfallzeitpunkt noch nicht behobenen Mangel an der Rutsche konnte aus den dem StRH Wien vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, dafür zu sorgen, dass die Behebung von Mängeln an Spielplatzgeräten innerhalb der im „*Arbeitsübereinkommen Spielplatzgeräteüberprüfung*“ vorgesehenen Bearbeitungszeit erfolgt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.7 Bei den Berichten zu den Rettungseinsätzen mit dem NACA-Code III enthielten in den Jahren 2020 bis 2022 sieben Anamnesen einen Bezug zur Schulinfrastruktur. Der erste diesbezügliche Vorfall ereignete sich am 20. Mai 2020 in einer Volksschule im 2. Wiener Gemeindebezirk. Ein Schulkind war aus einer Höhe von rd. 1,5 m von einem Klettergerüst gefallen und hatte sich den rechten Unterarm verletzt. Zu einem ähnlichen Vorfall kam es am 10. September 2020 in einer Volksschule im 11. Wiener Gemeindebezirk. Dort stürzte ein 8-jähriger Schüler lt. Angaben der MA 70 - Berufsrettung Wien aus 2 m Höhe von einem Klettergerüst auf weichen Rindenmulch. Trotzdem führte der Sturz zu einem Bruch des

linken Unterarms. Des Weiteren verlor ein Schulkind am 15. September 2020 am Klettergerüst einer Volksschule im 18. Wiener Gemeindebezirk in einer Höhe von rd. 1,5 m das Gleichgewicht, stürzte ab und fiel auf den Kopf. Das Schulkind brach sich dabei den linken Unterarm. Zu einer Kopfverletzung kam es nicht.

5.8 Am 15. September 2020 sprang ein Schulkind von einer rd. 1 m hohen Mauer in die Tiefe und kam mit dem rechten Arm am Boden an. Dadurch entstand eine deutliche Schwellung des rechten Arms. Nähere Umstände waren nicht bekannt. Am 1. Oktober 2020 fiel ein Schulkind von einer Schaukel im Schulgarten. Dadurch zeigte sich eine Stufenbildung am linken Unterarm, die vor Ort geschient werden musste.

5.9 Am 11. Jänner 2022 stürzte eine Schülerin von einem kleinen Spielhaus im Schulhof einer Volksschule im 10. Wiener Gemeindebezirk auf den umliegenden Rindenmulch, wodurch sie für einige Zeit einen Gedächtnisverlust erlitt. Außerdem klagte sie über Schmerzen beim Schienbein. Am 29. März 2022 war ein Schüler einer Volksschule im 3. Wiener Gemeindebezirk von einer Schaukel gefallen. Der Schüler stürzte auf den Unterarm, wodurch sich eine deutliche S-förmige Fehlstellung des Unterarms ergab. Die gegenständliche Schaukel war als Nestschaukel ausgebildet und befand sich nicht auf dem Schulgelände, sondern in einem angrenzenden Park mit Spielplatz.

5.10 Bei den vorliegenden Unfällen mit Stürzen von Spielplatzgeräten mit NACA-Code III hing die Unfallschwere u.a. vom stoßdämpfenden Boden ab. Häufig wurde für die Stoßdämpfung eine Schüttung aus Rindenmulch verwendet. Um für das Spielen am jeweiligen Spielplatzgerät eine ausreichende Stoßdämpfung zu erreichen, war die in der ÖNORM EN 1176-1 festgelegte Mindestschichtdicke des Schüttmaterials zu beachten. Diese hing von der möglichen freien Fallhöhe ab. Da bei losem Schüttmaterial der in der zitierten ÖNORM genannte Wegspieeffekt zu berücksichtigen war, war bis zu einer freien Fallhöhe von 2 m eine Mindestschichtdicke des Rindenmulchs von 300 mm erforderlich. Außerdem konnte durch unterlassene Wartung von Flächen mit stoßdämpfenden Materialien die Stoßdämpfung erheblich reduziert sein. Da nachträglich nicht mehr festzustellen war, welche Höhe bzw. auch Qualität das stoßdämpfende Material zum jeweiligen Zeitpunkt am Unfallort vorherrschte, wurden diese Schulen vom StRH Wien nicht überprüft. Der StRH Wien konzentrierte sich diesbezüglich auf die Schulstandorte, die für die Nachprüfung ausgewählt wurden (s. Tabelle 31 aus dem Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstech-

nische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“). Dabei fanden sich am Schulstandort 6 Mängel beim stoßdämpfenden Material (s. Punkt 7.5).

5.11 Aufgrund des relativ großen Umfanges der Rettungseinsätze bei körperlichen Störungen mit den NACA-Codes I bis II beschränkte sich der StRH Wien bei der Prüfung dieser Vorfälle auf die ausgewählten Schulen. Sofern diese Schulen Vorfälle mit Rettungseinsätzen hatten, wurden die erforderlichen nachträglichen Beobachtungen an den Freianlagen vor Ort vorgenommen und die entsprechenden Erhebungen durchgeführt. Eine nachvollziehbare Zuordnung eines Unfalls aus den Datensätzen der Rettung zu einem bestimmten Teil der Freianlagen war an drei der ausgewählten Schulstandorte gegeben. Es ging dabei um das Lutschen bzw. Verschlucken toxischer Pflanzenteile aus dem Schulgarten und um Verletzungen beim Spielen an Spielplatzgeräten und Spielfeldgeräten. Die diesbezüglichen Prüfungsergebnisse sind für den Schulstandort 3 im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“ (s. dortigen Punkt 12.8 im Zusammenhang mit einem Spielfeldgerät), für den Schulstandort 8 in den Punkten 6.5, 6.6 und 8.10 sowie für den Schulstandort 10 im Punkt 6.9 dargestellt.

## 6. Überprüfung der Spielplatzgeräte

6.1 In der Tabelle 1 sind die am Tag der jeweiligen kommissionellen sicherheitstechnischen Begehung (s. Tabelle 31 im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“) im Spielgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten enthaltenen Spielplatzgeräte vermerkt.

Tabelle 1: Spielplatzgeräte je Standort

Schulstandort Nr.	Geräte-Nr. und Art des Spielplatzgerätes
1	1.) Nestschaukel 2.) Trampolin 3.) Karussell 4.) Röhrenrutsche 5.) Sonnenschutzsegel 6.) Wasserspielkasten 7.) Klettergerät
2	1.) Kombispielplatzgerät (Rutsche, Sprossen zum Klettern, Brücke)

Schulstandort Nr.	Geräte-Nr. und Art des Spielplatzgerätes
	2.) + 3.) Kriechtunnel 4.) Malwand 5.) + 6.) Fußballtore (fix)
3	1.) Tischtennistisch (fix) 2.) Nestschaukel 3.) Kletterturm mit Rutsche 4.) Balancierstrecke 5.) + 6.) Basketballkorb
4	1.) Balkenwippe 2.) Kletterturm mit Rutsche 3.) Wackelbrücke 4.) Kletterwand 5.) Doppelschaukel 6.) Sandmulde
5	keine
6	1.) Dreifachschaukel 2.) Kombispielplatzgerät (Rutsche, Geräteteile zum Klettern) 3.) Nestschaukel 4.) Kombispielplatzgerät (Kettenbrücke, Stelzenwald, Kletternetz, Balancierbalken) 5.) Hängemattenschaukel
7	keine
8	1.) + 2.) Fußballtore (fix) 3.) Kletterturm mit Rutsche 4.) Balkenwippe 5.) Kletterdschungel 6.) Nestschaukel 7.) Seildschungel 8.) Hängemattenschaukel
9	1.) Kletterspielplatzgerät mit Rutsche 2.) Ballwurfkorb
10	1.) Doppelschaukel 2.) Kombispielplatzgerät (Rutsche, Balancierbalken, Gummihängebrücke, Seilnetz, Kletterstange) 3.) Balancierbalken
11	1.) Kletterkubus 2.) Kletterturm mit Rutsche 3.) Nestschaukel 4.) Vierfachreifenschaukel 5.) Nestschaukel 6.) Hüpfplatten 7.) Spielhaus 8.) Seilpyramide 9.) + 10.) Fußballtore (fix) 11.) + 12.) Tischtennistische (fix)

Schulstandort Nr.	Geräte-Nr. und Art des Spielplatzgerätes
	13.) Halbholzaufstiege 14.) + 15.) Holzaufstiege 16.) Balancierbalken
12	1.) Seilnetzpyramide 2.) Dreifachreck 3.) Sandkasten 4.) Ballwand 5.) + 6.) Fußballtore (fix) 7.) + 8.) Fliegenpilze (Skulpturen) 9.) + 10.) Balancierbalken

Quelle: MA 42 - Wiener Stadtgärten; Darstellung: StRH Wien

6.2 Am Schulstandort 1 befand sich zum Zeitpunkt der Erstprüfung auch ein Standort der MA 10 - Kindergärten mit Spielplatzgeräten, die von einer Hortgruppe der 6- bis 10-Jährigen genutzt wurden. Mit diesen Spielplatzgeräten durften auch die Kinder der Volksschule spielen, wenngleich die MA 56 - Schulen für die Verwaltung dieser Spielplatzgeräte zum damaligen Zeitpunkt nicht zuständig war. Da die MA 10 - Kindergärten die Örtlichkeit inzwischen verlassen hatte und der Schulstandort 1 um den Bereich des ehemaligen Teiles der MA 10 - Kindergärten erweitert worden war, gehörten deren ehemalige Spielplatzgeräte nun zum Prüfungsgegenstand der Nachprüfung. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten ordnete aufgrund der neuen Gegebenheiten alle Spielplatzgeräte im Spielgerätekataster der am Schulstandort 1 befindlichen Schule zu.

6.3 Am Schulstandort 6 waren im Jahr 2023 eine Hängemattenschaukel und ein Kombispielplatzgerät bestehend aus Kettenbrücke, Stelzenwald, Kletternetz und Balancierbalken aufgestellt worden. Der StRH Wien nahm Einschau in die Befunde der Inspektion nach Installation der Spielplatzgeräte gemäß ÖNORM EN 1176-7. Die erforderlichen Befunde der neu aufgestellten Spielplatzgeräte waren vorhanden und wiesen Mängelfreiheit aus, wovon sich der StRH Wien überzeugen konnte.

6.4 Alle Spielplatzgeräte, die sich im Rahmen der Erstprüfung am Schulstandort 7 befunden hatten, waren im Jahr 2023 auf den Schulstandort 8 verlegt worden. Betroffen waren eine Nestschaukel, ein Seildschungel und eine Hängemattenschaukel. Diese waren ursprünglich von Mittelschülerinnen bzw. Mittelschülern verwendet worden. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung standen sie am neuen Standort Volksschülerinnen bzw. Volksschülern zur Verfügung. Aufgrund der Veränderung des Standortes ersuchte der StRH Wien die MA 42 - Wiener Stadtgärten um Vorlage der Inspektion nach Installation gemäß ÖNORM



EN 1176-7. Diese Norm sah nämlich vor, dass nach wesentlichen Veränderungen an Spielplatzgeräten oder Spielplatzböden eine Inspektion nach der Installation von einer sachkundigen Person durchgeführt werden musste, um das allgemeine Sicherheitsniveau zu beurteilen. In der zitierten Norm war angemerkt, dass beispielsweise Änderungen des Standortes von Spielplatzgeräten zu derartigen Veränderungen zählten. Die am ursprünglichen Aufstellungsort gültigen Prüfbefunde über die Inspektion nach Installation hatten somit ihre Gültigkeit verloren. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten legte für den neuen Standort die Prüfbefunde über die Inspektion nach Installation vor. Sie waren am 8. November 2023 ausgestellt worden und enthielten keine Mängel.

6.5 Aus einem Rettungseinsatzbericht (s. Punkt 5.11) ging hervor, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler am 30. März 2022 am Schulstandort 8 von einem Klettergerüst gefallen war. Dadurch hatte sich ein Knochenbruch am linken Unterarm ergeben. Die Unfallschwere war von der MA 70 - Berufsrettung Wien mit dem NACA-Code II bewertet worden. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 29. Februar 2024 hatte das Klettergerüst am Tag des Unfalls keine Mängel. Die Einschau in die von der MA 42 - Wiener Stadtgärten vorgelegten Unterlagen aus dem Spielgerätekataster durch den StRH Wien bestätigte diese Aussage. Beim Klettergerüst war am 18. Jänner 2022 stark abgespieltes bzw. weggespieltes Fallschutzmaterial ergänzt und nicht normgemäße Kettenglieder ausgetauscht worden. Dadurch war der Zustand des Spielplatzgerätes und seiner Umgebung relativ knapp vor dem Unfall verbessert worden. Der Unfall war der MA 42 - Wiener Stadtgärten lt. ihrer Mitteilung nicht bekannt.

6.6 Am 26. September 2022 hatte sich eine Schülerin bzw. ein Schüler am Schulstandort 8 eine Rissquetschwunde an einer Wippe zugezogen, wie einem weiteren Rettungsbericht zu entnehmen war. Die Unfallschwere war von der MA 70 - Berufsrettung Wien mit dem NACA-Code II bewertet worden. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 29. Februar 2024 hatte die Balkenwippe am Tag des Unfalls keine Mängel. Die Einschau in die von der MA 42 - Wiener Stadtgärten vorgelegten Unterlagen aus dem Spielgerätekataster durch den StRH Wien bestätigte diese Aussage. Der Unfall war der MA 42 - Wiener Stadtgärten lt. ihrer Mitteilung nicht bekannt.

6.7 Der StRH Wien hatte der MA 42 - Wiener Stadtgärten in seinem Erstbericht empfohlen, das Kletterspielplatzgerät mit nachträglich angebaute Rutsche am Schulstandort 9 einer Inspektion nach der Installation gemäß ÖNORM EN 1176-7 zu unterziehen (s. damalige Empfehlung Nr. 1 an die MA 42 - Wiener Stadtgärten). Die MA 42 - Wiener Stadtgärten legte

dem StRH Wien den diesbezüglichen Prüfbefund vom 2. März 2021 vor. Dieser wies zwei Mängel aus. Demnach hätten die Befestigungshölzer seitlich zu morschen begonnen und gesplittert. Außerdem wären die Schraubenenden teilweise scharfkantig und daher abzuschleifen bzw. mit Schutzkappen zu versehen gewesen. Die Mängel wurden behoben, wie einer Rechnung einer Spielplatzgerätefirma entnommen werden konnte. Die damalige Empfehlung war somit inzwischen umgesetzt worden.

6.8 Am Schulstandort 10 wurde in einem Schulhof im Jahr 2021 ein Balancierbalken aufgestellt. Im Rahmen der Inspektion nach Installation gemäß ÖNORM EN 1176-7 wurden am 24. November 2021 keine Mängel festgestellt. Eine externe akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle verlangte in ihrem Gutachten, dass ein Nachweis über die PAK-Freiheit des EPDM-Belags nachzureichen sei. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten legte dem StRH Wien am 11. Dezember 2023 auf dessen Verlangen den entsprechenden Nachweis eines chemischen Laboratoriums vom 29. Jänner 2018 vor.

6.9 Aus einem Rettungseinsatzbericht (s. Punkt 5.11) ging hervor, dass ein Schulkind am 21. Oktober 2021 beim Spielen am Spielplatz des Schulstandortes 10 aus ungefähr 1 m bis 2 m Höhe vom Klettergerüst gestürzt und auf den Füßen gelandet war. Danach hatte es Schmerzen am Steißbein verspürt. Die Unfallschwere war von der MA 70 - Berufsrettung Wien mit dem NACA-Code II bewertet worden. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 28. Februar 2024 hatte das Klettergerüst am Tag des Unfalls keine Mängel. Die Einschau in die von der MA 42 - Wiener Stadtgärten vorgelegten Unterlagen aus dem Spielgerätekataster durch den StRH Wien bestätigte diese Aussage. Der Unfall war der MA 42 - Wiener Stadtgärten lt. ihrer Mitteilung nicht bekannt.

6.10 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten erstellte im Rahmen ihres Qualitätsmanagements eine Beschreibung des Prozesses *„Spielgerätekontrolle: Überprüfung und Maßnahmen für Fremddienststellen veranlassen“*. Dieser Prozess legte die einzelnen Schritte bei der Zusammenarbeit mit der grundverwaltenden Dienststelle, im prüfungsgegenständlichen Fall also mit der MA 56 - Schulen, sowie mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, die das sachverständige Wissen einbrachte, klar fest. Zur Beurteilung der Ergebnisse der Spielplatzgeräteüberprüfungen wurde eine magistratsinterne Richtlinie herangezogen. Diese Richtlinie wurde von der MA 42 - Wiener Stadtgärten gemeinsam mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle laufend aktualisiert und an Veränderungen von zutreffenden Normen angepasst. Die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den StRH Wien letzte Version stammte vom 24. Februar 2022.

6.11 Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 15. September 2023 waren ihr keine Unfälle mit Spielplatzgeräten auf Freiflächen von allgemeinbildenden Pflichtschulen im betrachteten Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis 31. Mai 2023 bekannt geworden. Überlegungen zur Risikoabschätzung durch kontinuierliche Beobachtung des Unfallgeschehens auf Spielplatzgeräten von Schulen waren daher nicht möglich, wenngleich diese in der „Richtlinie zur Beurteilung der Ergebnisse der Spielplatzgeräteüberprüfungen“ aus dem „Arbeitsübereinkommen Spielplatzgeräteüberprüfung“ (s. Punkt 2.9) vorgesehen waren.

6.12 Unfälle auf Spielplatzgeräten von Schulen kamen im Betrachtungszeitraum der Nachprüfung durch den StRH Wien vor, wie u.a. aus den der MA 56 - Schulen vorliegenden Unfallmeldungen der Schuldirektionen hervorging (s. Punkt 4.1). Diese waren der MA 42 - Wiener Stadtgärten lt. ihrer Mitteilung aber nicht bekannt.

6.13 In den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien ereigneten sich in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 41 meldepflichtige Unfälle an Spielplatzgeräten sowie 232 auf Spielplatzböden (s. Tabelle 24 im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“). Eine Auswertung über die Ursachen der gemeldeten Unfälle durch die für Spielplatzgeräte zuständige MA 42 - Wiener Stadtgärten wäre nützlich, um die Unfallzahlen gegebenenfalls senken zu können. Voraussetzung dafür war der Erhalt der Unfallmeldungen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, eine Besprechung mit der MA 56 - Schulen abzuhalten, um abzuklären, welche anonymisierten Meldungen der Schulleitungen von Unfällen auf Spielplatzgeräten sie benötigt, um das „Arbeitsübereinkommen Spielplatzgeräteüberprüfung“ weiterentwickeln zu können. Da dieses Arbeitsübereinkommen mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle abgeschlossen worden war, wäre auch diese für die Besprechung beizuziehen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.14 Der StRH Wien nahm stichprobenweise Einschau in den Spielgerätekataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten. Dabei stellte sich heraus, dass der Spielgerätekataster ein gutes und brauchbares EDV-Instrument war, um einen Überblick über die zahlreichen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen vorhandenen Spielplatzgeräte wahren zu können. Die an den Spielplatzgeräten vorgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen und Überprüfungen wurden laufend im Spielgerätekataster erfasst, wie die Einschau ergab. Stichprobenweise verlangte Dokumente zur Inspektion nach der Installation, zur operativen Inspektion und zur jährlichen Hauptinspektion an verschiedenen Schulstandorten konnten in allen Fällen vorgelegt werden. Die Dokumentation über die Spielplatzgeräte wurde somit vom StRH Wien anhand der Stichprobe als ordnungsgemäß eingeschätzt.

## 7. Wahrnehmungen an besichtigten Schulstandorten

7.1 Im Zuge der sicherheitstechnischen Begehungen (s. Tabelle 31 im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56, StRH V - 87552-2023“) wurden die Spielplatzgeräte einer Kontrolle auf eventuell vorliegende Mängel unterzogen. Am Schulstandort 1 führten die Prüfenden des StRH Wien eine Funktionsprüfung des Sonnenschutzsegels durch. Das Segel diente der Beschattung einer Sandmulde und konnte mit einem Seilzugmechanismus aus einer Höhe von rd. 2 m bis auf Bodenniveau abgesenkt werden. Die Prüfenden des StRH Wien stellten fest, dass das Sonnenschutzsegel mit dem Pumpenkopf einer händischen Saug- und Druckpumpe beim Absenken kollidierte. Die Pumpe war für das Einbringen von Wasser über eine offene Holzrinne in ein Becken der Sandmulde vorgesehen. Durch den vorliegenden Mangel konnte das Segel nur umständlich hochgezogen bzw. abgesenkt werden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, den Mangel beim Sonnenschutzsegel bei der Sandmulde zu beheben, damit das Hochziehen und Absenken des Segels künftig kollisionsfrei möglich ist.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.2 Am Schulstandort 2 waren die Sprossen zum Klettern beim Kombispielplatzgerät stark abgenutzt bzw. auch verwittert, wie die kommissionelle Begehung ergab. Das traf auch für den Kletterturm am Schulstandort 4 und für das Kombispielplatzgerät am Schulstandort 10 zu.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, dafür zu sorgen, dass die Sprossen zum Klettern wegen starker Abnutzung bzw. Verwitterung bei den Kombispielplatzgeräten an den Schulstandorten 2 und 10 sowie beim Kletterturm am Schulstandort 4 erneuert werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.3 Der StRH Wien hatte der MA 42 - Wiener Stadtgärten in seinem Erstbericht aufgrund von Beobachtungen bzw. Feststellungen am Schulstandort 4 empfohlen, dafür zu sorgen, dass die Zeit ab Bekanntwerden von fehlendem Sand auf Sandspielplätzen von Schulen bis zum Auffüllen deutlich weniger als vier Monate beträgt (s. damalige Empfehlung Nr. 3 an die MA 42 - Wiener Stadtgärten). Die MA 42 - Wiener Stadtgärten hatte in ihrer Stellungnahme zur damaligen Empfehlung zugesichert, künftig das Auffüllen von fehlendem Sand

zeitnah durchführen zu wollen. Die Einschau durch den StRH Wien ergab, dass der Sand in der Sandmulde am 22. Februar 2023 zuletzt um 1 m<sup>3</sup> ergänzt worden war. Der Schulwart hatte die MA 42 - Wiener Stadtgärten lt. deren Mitteilung Ende Jänner 2023 telefonisch ersucht, den Sand zu ergänzen. Die Erledigungsdauer war mit einem Monat deutlich kürzer als im Erstbericht, wie die Nachprüfung ergab.

7.4 Der Sand der Sandmulde am Schulstandort 4 wirkte zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den StRH Wien am 23. Oktober 2023 bereits wieder verbraucht. An einer Stelle kam das unter dem Sand befindliche Vlies zum Vorschein. Außerdem war der Sand durch biogenes Material verunreinigt, das hauptsächlich von dem in der Sandmulde befindlichen Ahornbaum stammte.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, in Abstimmung mit der MA 56 - Schulen dafür zu sorgen, dass der Sand in der Sandmulde am Schulstandort 4 erneuert wird.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.5 Am Schulstandort 6 wurde im Zuge der Begehung am 24. Oktober 2023 festgestellt, dass Schraubverbindungen beim Kombispielplatzgerät scharfkantig waren, die Gelenke bei der Dreifachschaukel locker waren und der Rindenmulch für den Fallschutz abgespielt bzw. weggespielt war. Um Verletzungen zu vermeiden, ließ die MA 42 - Wiener Stadtgärten am 8. November 2023 Abdeckkappen montieren, alle Gelenke bei der Dreifachschaukel neu befestigen sowie am 13. November 2023 ausreichend Rindenmulch ausbringen. Den abgespielten Rasen am Fußballplatz würde die MA 42 - Wiener Stadtgärten im Jahr 2024 sanieren, sobald der Auftrag der MA 56 - Schulen dafür vorliegt und dies witterungsbedingt möglich ist.

7.6 Am Schulstandort 7 waren keine Spielplatzgeräte mehr vorhanden. Im Zuge der Begehung am 24. Oktober 2023 fiel aber auf, dass ein gegenüber dem sonstigen Niveau höher

liegender Schacht eine Stolperfalle für spielende Schulkinder bildete. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten behob den Mangel lt. ihrer Mitteilung in der 44. Kalenderwoche des Jahres 2023 durch das Anbringen einer umgebenden Böschung.

7.7 Am Schulstandort 8 war der Rasen des Fußballspielfeldes am Tag der sicherheitstechnischen Begehung großflächig abgenutzt bzw. vor den Fußballtoren gar nicht mehr vorhanden. Aufgrund des Besichtigungsergebnisses teilte die MA 42 - Wiener Stadtgärten dem StRH Wien mit, die Fußballwiese im Jahr 2024 in Abstimmung mit der Schulleitung sanieren zu wollen.

7.8 Am Schulstandort 11 wurden im Zuge der sicherheitstechnischen Begehung eine Fingerfangstelle beim Spielhaus und abgegriffene Sprossen an einem Kletterturm entdeckt. Die Mängel wurden lt. MA 42 - Wiener Stadtgärten am 29. November 2023 repariert. Als Beleg wurde dem StRH Wien die Rechnung einer Spielplatzgerätefirma vorgelegt.

7.9 Am Schulstandort 12 wurden am 16. Oktober 2023 Mängel bei der Sitzauflage aus Holz bei der Sandkiste und bei der Verschraubung der Holzeinfassung der Seilnetzpyramide vorgefunden. Die erforderlichen Reparaturen wurden am 7. November 2023 vorgenommen, wie eine Rechnung einer Spielplatzgerätefirma belegte. Die Ballwand und die Balancierbalken machten einen bereits stark abgenutzten Eindruck. Die Reparatur dieser Spielplatzgeräte wäre aus der Sicht der MA 42 - Wiener Stadtgärten nicht mehr wirtschaftlich. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten legte der MA 56 - Schulen lt. ihrer Angabe eine Kostenübersicht für neue Geräte vor. Sofern die MA 42 - Wiener Stadtgärten einen Auftrag zur Erneuerung von der MA 56 - Schulen erhalten würde, könnte lt. Angabe der MA 42 - Wiener Stadtgärten die Aufstellung neuer Geräte ausgeschrieben und umgesetzt werden.

## 8. Baumkontrolle und gärtnerische Arbeiten

8.1 Die an den besichtigten Schulstandorten vorhandenen Bäume wurden im Baumkaster der MA 42 - Wiener Stadtgärten registriert. In der Tabelle 2 ist die Anzahl der zum Zeitpunkt der kommissionellen Besichtigungen registrierten Bäume wiedergegeben.

Tabelle 2: Anzahl der registrierten Bäume je Standort

Schulstandort Nr.	Anzahl der registrierten Bäume
1	87
2	19
3	20
4	13
5	15
6	26
7	51
8	104
9	84
10	69
11	36
12	38

Quelle: MA 42 - Wiener Stadtgärten; Darstellung: StRH Wien

8.2 Die sach- und fachgerechte Ausführung der gärtnerischen Arbeiten sowie der Baumkontrollen haben eine hohe Bedeutung, um Unfälle zu vermeiden. Mit den Verletzungsursachen „Ast, Baumstamm, etc.“, „Baum“ und „Sonstige Pflanze“ ereigneten sich in den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen von Wien in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 62 Unfälle (s. Tabelle 24 im Bericht des StRH Wien „MA 56 und MA 42, Sicherheitstechnische Prüfung der Freianlagen für Schülerinnen bzw. Schüler, Nachprüfung; Teil 1: Aufgaben der MA 56; StRH V - 87552-2023“). Die Verletzungsursache „Gras, Wiese“ führte im gleichen Zeitraum zu 234 Unfällen.

8.3 Der Baumbestand an den geprüften Schulen machte insgesamt einen gepflegten und sicheren Eindruck, wovon sich die Prüfenden des StRH Wien bei den Begehungen im Zuge der Nachprüfung überzeugen konnten. Am Schulstandort 1 war jedoch ein Ast eines Nadelbaumes unfachmännisch gekürzt worden, wodurch sich im Schulgarten ein spitzer Astrest in Augenhöhe von Aufsichtspersonen befand, wie die kommissionelle Begehung am 23. Oktober 2023 ergab. Laut Mitteilung der MA 42 - Wiener Stadtgärten vom 11. Dezember 2023 wurde diese Gefahrenquelle bereits beseitigt.



8.4 Aus der Sicht des StRH Wien erreichte die MA 42 - Wiener Stadtgärten durch die laufende Kontrolle der Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit von Bäumen auf dem Gelände der Schulen ein hohes Sicherheitsniveau. Für diesen Zweck beauftragte die MA 42 - Wiener Stadtgärten Firmen, die auf die Kontrolle von Bäumen spezialisiert waren (s. Punkt 2.7). Die stichprobenweise Einschau des StRH Wien in den Baumkataster der MA 42 - Wiener Stadtgärten belegte eine gut funktionierende und ordnungsgemäße Verwaltung des Baumbestandes von Schulen. Der Baumkataster enthielt detaillierte Angaben zu den einzelnen Bäumen am Schulgelände. Dazu gehörte u.a. das Pflanzjahr, die Baumgattung, die Standortbeschreibung innerhalb des Schulgeländes, die Vitalität und Größe sowie die durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen und Kontrollen. Erforderliche Maßnahmen wie das Entfernen von Totholz waren im Baumkataster nachvollziehbar dokumentiert worden.

8.5 Außerdem legte die MA 42 - Wiener Stadtgärten grundsätzlich einen hohen Wert auf gut durchdachte und schlüssige Arbeitsanweisungen und Prozessbeschreibungen. Beispielsweise werden in diesem Zusammenhang die Arbeitsanweisung 6.06 „*Baumentfernung auf Gefahr in Verzug durchführen*“ vom 13. Februar 2023 und die Prozessbeschreibung PB 6.02 „*Qualitätshandbuch zur Ersterfassung und Kontrolle von Bäumen*“ vom 15. Dezember 2022 an dieser Stelle angeführt.

8.6 Der StRH Wien hatte der MA 42 - Wiener Stadtgärten in seinem Erstbericht empfohlen, darauf zu achten, dass sich Pflanzen, die gemäß Anhang C der ÖNORM B 2607 toxisch relevant waren, nicht auf Freiflächen von Schulen befinden. Außerdem wäre bei der Pflanzenverwendung aufgrund der Empfehlung durch den StRH Wien das Risiko möglicher mechanischer Irritationen beispielsweise durch große Dornen und Dornen mit Widerhaken zu berücksichtigen gewesen (s. damalige Empfehlung Nr. 2 an die MA 42 - Wiener Stadtgärten).

8.7 Grundlage für die damalige Empfehlung war die ÖNORM B 2607 - „*Spiel- und Bewegungsräume im Freien - Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen*“ (Ausgabedatum: 1. Juli 2014). Diese empfahl für Neupflanzungen standortgerechte, widerstandsfähige und ungiftige Pflanzen gemäß Anhang C dieser Norm. Außerdem war bei der Pflanzenverwendung das Risiko möglicher mechanischer Irritationen beispielsweise durch große Dornen und Dornen mit Widerhaken zu berücksichtigen. Im Bereich von Spielanlagen durften Pflanzen nicht verwendet werden, die aufgrund ihres hohen Giftigkeitsgrades einen hohen Gefährdungsgrad darstellten. Die zitierte Norm wies dabei auf eine Übersicht toxisch relevanter Pflanzen aus ihrem Anhang C hin. Aufgrund ihrer Toxizität durften sich demnach

Pflanzen wie beispielsweise Maiglöckchen, Fingerhut, Pfarrerkräuter, Goldregen und Oleander nicht auf Spielplätzen befinden.

8.8 Dornengewächse bringen im Schulhof mögliche Verletzungsgefahren durch Stechen mit spitzen Gegenständen mit sich (AUVA [2020], S. 9). Die AUVA empfahl daher, Dornengewächse durch dornenfreie Hecken zu ersetzen.

8.9 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten hatte in ihrer Stellungnahme zum Erstbericht mitgeteilt, dass potentiell gefährliche Pflanzen in Kindergärten und Schulen seit Jahren weder bei der Neuplanung eingeplant, noch nachträglich gepflanzt werden würden. Altbestände würden im Zuge von Sanierungen sukzessive entfernt werden, sofern dies mit dem Wiener Baumschutzgesetz vereinbar wäre. Im Rahmen der im November 2021 erstellten Maßnahmenbekanntgabe hatte die MA 42 - Wiener Stadtgärten dem StRH Wien gemeldet, dass die Empfehlung aus dem Erstbericht umgesetzt worden war.

8.10 Aus Rettungseinsatzberichten ging hervor, dass am 12. Juni 2022 vier Hortkinder Pflanzenteile eines Goldregenstrauches im Schulgarten am Schulstandort 8 in den Mund genommen hatten. Für den dortigen Hortbetrieb war die MA 10 - Kindergärten zuständig. Zwei Kinder hatten an einem Samen gelutscht, diesen dann aber wieder ausgespuckt. Diese Vorfälle waren von der MA 70 - Berufsrettung Wien mit den NACA-Codes I bzw. II bewertet worden. Ein weiteres Hortkind hatte jeweils von einer Schote und von einem Samen des Goldregenstrauches abgebissen. Laut protokollierter Aussage des Kindes waren alle Pflanzenteile aber wieder ausgespuckt worden. Im zugehörigen Einsatzbericht war die von der Rettung bei der Vergiftungszentrale eingeholte Auskunft angeführt, wonach die Einnahme von vier bis fünf Samen für den menschlichen Körper als gefährlich einzustufen wäre. Das vierte Kind hatte vier Samen verschluckt, die durch Erbrechen wieder den Körper verlassen hatten. Die MA 70 - Berufsrettung Wien hatte die letztgenannten beiden Vorfälle mit dem NACA-Code II bewertet.

8.11 Die für den Schulstandort 8 zuständige Schuldirektion ersuchte die MA 42 - Wiener Stadtgärten aufgrund der Vorfälle mit dem Goldregenstrauch um die Kontrolle ihres Schulgeländes auf giftigen Pflanzenwildwuchs. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten beauftragte daraufhin die für die gärtnerischen Arbeiten am Schulgelände zuständige Firma im Zuge der Erfüllung der Leistungsposition „Pflege in den Gehölzgruppen“, verstärktes Augenmerk auf giftige und stechende Pflanzen zu werfen und diese gleich zu entfernen. Der diesbezügliche

Schriftverkehr war dem StRH Wien von der MA 42 - Wiener Stadtgärten im Zuge der Beantwortung eines Fragenkataloges vorgelegt worden. Aufgrund der von der MA 42 - Wiener Stadtgärten gegenüber Kontrolleinrichtungen praktizierten Transparenz hätte der StRH Wien somit die Vorfälle mit dem Goldregenstrauch auch ohne Kenntnis der diesbezüglichen Rettungseinsatzberichte behandeln können. Die Rettungseinsatzberichte waren aber auch bei diesen Vorfällen vorteilhaft, da sie eine detaillierte Darstellung der Vorfälle lieferte.

8.12 Die DGUV Information 202-023 - „*Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!*“ vom November 2006 hielt im Kapitel „Mit Giftpflanzen leben“ fest, dass Vergiftungsfälle durch Pflanzen zu jenen Gesundheitsschädigungen gehörten, die sich mit sinnvollen Maßnahmen verhüten ließen. In der Information wurde bemerkt, dass es zum Umgang mit Giftpflanzen unterschiedliche Meinungen gäbe. Während die einen es für vorrangig hielten, alle Giftpflanzen aus dem speziellen Umfeld von Kindern (Spielplätze, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und Sportplätze) auszuschließen, würden andere, meist Naturfreundinnen bzw. Naturfreunde und Befürwortende einer Pflanzenvielfalt, aus ökologischen wie pädagogischen Gründen lediglich für eine Erziehung zur Vorsicht plädieren.

8.13 Die DGUV behandelte die Sicherheit von Freianlagen u.a. in der DGUV Regel 102-601 - „*Branche Schule*“ vom August 2019. Demnach sollte bei der Bepflanzung von schulischen Freiflächen auf sehr giftige Pflanzen verzichtet werden. Laut der DGUV Broschüre - „*Sichere Schule/Spielplatzgeräte*“ vom 25. Oktober 2023 dürften Giftpflanzen auf Spielplätzen nicht gepflanzt werden oder vorhanden sein. Im Außengelände einer Schule sollten folgende Pflanzen grundsätzlich nicht eingesetzt werden:

- Pfaffenhütchen,
- Seidelbast,
- Stechpalme,
- Goldregen und
- stark ätzende Pflanzen wie beispielsweise der Riesenbärenklau.

**Empfehlung:**

Wegen der am Schulstandort 8 bekannt gewordenen Vorfälle im Zusammenhang mit einem Goldregenstrauch empfahl der StRH Wien der MA 42 - Wiener Stadtgärten, einen Plan auszuarbeiten, wie die Gefahr durch toxische Pflanzen auf den Geländen der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien im Sinn der ÖNORM B 2607 - „*Spiel- und Bewegungsräume im Freien - Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen*“ (Ausgabedatum: 1. Juli 2014) reduziert werden kann.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.14 Der StRH Wien hatte der MA 42 - Wiener Stadtgärten in seinem Erstbericht empfohlen, beim Erfüllen des Prüfauftrages der MA 56 - Schulen, ob Schutzmaßnahmen bei einer Wasseranlage am Schulstandort 7 gegen Hineinfallen von Schulkindern erforderlich wären, die Mindeststandards der DGUV über Wasseranlagen oder technisch gleichwertige Unfallverhütungsvorschriften zur Anwendung zu bringen (s. damalige Empfehlung Nr. 4 an die MA 42 - Wiener Stadtgärten). Wie der damaligen Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten entnommen werden konnte, wäre sie zur Umsetzung der Empfehlung bereit gewesen. Die Wasseranlage wurde aber auf Betreiben der MA 56 - Schulen zugeschüttet und in eine Pflanzenfläche umgewandelt. Dadurch wurde die Sicherheit für Schulkinder auf eine andere Art und Weise erreicht.

## 9. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Wegen einer Unfallhäufung auf einem Kleinfeld für die Ausübung des Fußballsports in einer Parkanlage, die von einer Sonderschule im 17. Wiener Gemeindebezirk für Unterrichtszwecke genutzt wurde, wäre der vorhandene Asphaltbelag durch einen gemäß ÖNORM B 2605 - „Sportanlagen im Freien - Spielfelder und Leichtathletikanlagen, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise“ (Ausgabedatum: 15. August 2018) geeigneten Belag auszutauschen (s. Punkt 4.5).

### Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Da die Spiel- und Sportmöglichkeiten in der Parkanlage auch von Schülerinnen bzw. Schülern mit besonderen Bedürfnissen genutzt werden, ist ein Umbau des Kleinfeldsportplatzes von Asphalt auf Kunststoffbelag im Jahr 2026 nach Maßgabe der budgetären Bedeckung durch den Bezirk geplant.

### Empfehlung Nr. 2:

Die Installationsprüfung der Nestschaukel in einer Parkanlage, die von einer Sonderschule im 17. Wiener Gemeindebezirk für Unterrichtszwecke bzw. Freispielphasen genutzt wird, wäre zu wiederholen bzw. vervollständigen zu lassen (s. Punkt 4.9).

**Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:**

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten veranlasst eine erneute Installationsprüfung unter Einbeziehung der Umgebung.

**Empfehlung Nr. 3:**

Die Behebung von Mängeln an Spielplatzgeräten sollte innerhalb der im „Arbeitsübereinkommen Spielplatzgeräteüberprüfung“ vorgesehenen Bearbeitungszeit erfolgen (s. Punkt 5.6).

**Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:**

Die Mangelbehebung wurde seitens der MA 42 - Wiener Stadtgärten bereits vier Tage nach der jährlichen Hauptinspektion bei der zuständigen Vertragsfirma beauftragt.

Unter gewohnten Umständen wäre die Mangelbehebung innerhalb der vereinbarten Frist von zwei Monaten problemlos bewältigbar gewesen. Aufgrund des Ukrainekrieges und der Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie kam es unverschuldet und nachhaltig bei Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern als auch Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern zu spürbaren Lieferengpässen bei Ersatzteilen, auch für Spielplatzgeräte. Aus diesem Grund konnte die Mangelbehebung am gegenständlichen Spielplatzgerät erst am 15. September 2022 durchgeführt werden.

#### **Empfehlung Nr. 4:**

Mit der MA 56 - Schulen wäre eine Besprechung abzuhalten, um abzuklären, welche anonymisierten Meldungen der Schulleitungen von Unfällen auf Spielplatzgeräten sie benötigt, um das „Arbeitsübereinkommen Spielplatzgeräteüberprüfung“ weiterentwickeln zu können. Da dieses Arbeitsübereinkommen mit der MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle abgeschlossen worden war, wäre auch diese für die Besprechung beizuziehen (s. Punkt 6.13).

#### **Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:**

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der MA 56 - Schulen und der MA 42 - Wiener Stadtgärten befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten wird das Thema „Anonymisierte Unfallmeldungen“ im Zusammenhang mit Spielplatzgeräten auf Freiflächen der MA 56 - Schulen beim nächsten gemeinsamen Termin vorbringen, damit es in das in Aktualisierung befindliche Arbeitsübereinkommen aufgenommen wird. Weiters wird die MA 42 - Wiener Stadtgärten der MA 56 - Schulen empfehlen, die MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle als Fachdienststelle diesbezüglich hinzuzuziehen.

#### **Empfehlung Nr. 5:**

Der Mangel beim Sonnenschutzsegel am Schulstandort 1 wäre zu beheben, damit das Hochziehen und Absenken des Segels künftig kollisionsfrei möglich ist (s. Punkt 7.1).

**Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:**

Das Sonnensegel wurde am 1. Oktober 2024 umgebaut, sodass das Hochziehen und Absenken nun kollisionsfrei möglich ist.

**Empfehlung Nr. 6:**

Es wäre dafür zu sorgen, dass die Sprossen zum Klettern wegen starker Abnutzung bzw. Verwitterung bei den Kombispielplatzgeräten an den Schulstandorten 2 und 10 sowie beim Kletterturm am Schulstandort 4 erneuert werden (s. Punkt 7.2).

**Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:**

Der Austausch der verwitterten bzw. abgenutzten Sprossen an den Schulstandorten 2, 4 und 10 wird seitens der MA 42 - Wiener Stadtgärten in Auftrag gegeben.

**Empfehlung Nr. 7:**

In Abstimmung mit der MA 56 - Schulen wäre dafür zu sorgen, dass der Sand in der Sandmulde am Schulstandort 4 erneuert wird (s. Punkt 7.4).

**Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:**

Der Sand wurde am 19. bzw. 20. Juni 2024 gereinigt und ergänzt.



### **Empfehlung Nr. 8:**

Wegen der am Schulstandort 8 bekannt gewordenen Vorfälle im Zusammenhang mit einem Goldregenstrauch wäre ein Plan auszuarbeiten, wie die Gefahr durch toxische Pflanzen auf den Geländen der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien im Sinn der ÖNORM B 2607 - „Spiel- und Bewegungsräume im Freien - Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen“ (Ausgabedatum: 1. Juli 2014) reduziert werden kann (s. Punkt 8.13).

### **Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:**

Bei der Planung von Neuerrichtungen und Umbauten von Freiflächen für Schulen wird ausnahmslos nach den Vorgaben der oben erwähnten Norm gearbeitet. Es gibt eine Checkliste, welche toxischen bzw. gesundheitsschädlichen Pflanzen nicht gepflanzt werden dürfen. Die Mitarbeitenden befolgen diese Vorgaben konsequent.

Um das Ziel auch bei bestehenden Schulstandorten zu erreichen, wurde im Unterschied zum derzeit laufenden Vertrag zur Pflege von Grünanlagen bei Kindergärten, Schulen und anderen Dienststellen (Vertragsende 31. Dezember 2024) in der neuen Ausschreibung (Vertragsbeginn 1. Jänner 2025) Folgendes festgehalten: *“Sämtliche Wildaufgeher, egal ob krautig oder verholzend (auch giftige wie Ragweed oder Riesenbärenklau), sind unverzüglich auf allen Flächen zu entfernen, vor allem bevor sie in das Baumschutzgesetz fallen (in 1 m Höhe STU >40 cm)”*.

Die Umsetzung dieser Anordnung wird im Zuge der Leistungskontrolle seitens der MA 42 - Wiener Stadtgärten verstärkt überprüft. Im gegenständlichen Fall wurde der Goldregen unmittelbar nach Bekanntwerden der Vergiftungsfälle durch die Pflegefirma der MA 42 - Wiener Stadtgärten entfernt.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Zielerreichung wird derzeit noch geprüft.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im Dezember 2024